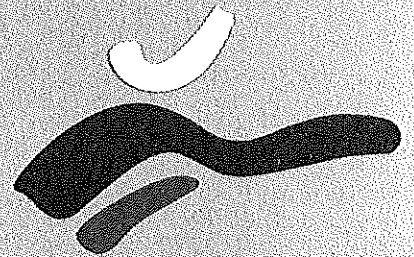




**Reglement
Wasserversorgung**



Einwohnergemeinde

W o h l e n

Inhaltsverzeichnis

Wasserversorgungsreglement

I. Allgemeines

- Art. 1 Aufgabe
- Art. 2 Geltungsbereich des Reglements
- Art. 3 Schutzzonen
- Art. 4 Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)
- Art. 5 Erschliessung
- Art. 6 Pflicht zum Wasserbezug
- Art. 7 Wasserabgabe: Menge und Qualität
- Art. 8 Betriebsdruck
- Art. 9 Einschränkung der Wasserabgabe
- Art. 10 Verwendung des Wassers
- Art. 11 Bewilligungspflicht
- Art. 12 Haftung
- Art. 13 Handänderung
- Art. 14 Ende des Wasserbezuges

II. Wasserverteilung

A. Grundsätze

- Art. 15 Anlagen zur Wasserverteilung
- Art. 16 Öffentliche Leitungen
- Art. 17 Private Anlagen

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

- Art. 18 Planung und Erstellung
- Art. 19 Leitungen im Strassengebiet
- Art. 20 Sicherung öffentlicher Leitungen
- Art. 21 Schutz der öffentlichen Leitungen

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

- Art. 22 Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

3. Wasserzähler

- Art. 23 Einbau, Kostentragung
- Art. 24 Standort
- Art. 25 Revision, Störungen

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

- Art. 26 Kostentragung
- Art. 27 Mängel
- Art. 28 Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht
- Art. 29 Installationsbewilligung

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Art. 30 Bewilligung und Durchleitungsrechte

Art. 31 Technische Bestimmungen

III. Finanzielles

Art. 32 Finanzierung der Anlagen

Art. 33 Kostendeckung

Art. 34 Anschlussgebühr

Art. 35 Jährliche Gebühren

Abs. 1 Grundgebühr

Abs. 2 Verbrauchsgebühr

Art. 36 Rechnungsstellung

Art. 37 Abs. 1 Fälligkeit

Abs. 2 Akontorechnung

Abs. 3 Zahlungsfrist

Abs. 4 Mahngebühren

Art. 38 Abs. 1 Einforderung der Gebühren

Abs. 2 Verzugszins

Abs. 3 Verjährung

Art. 39 Gebührenpflichtige Personen

Art. 40 Grundpfandrecht

IV. Strafen, Rechtspflege und Schlussbestimmungen

Art. 41 Widerhandlungen

Art. 42 Rechtspflege

Art. 43 Übergangsbestimmung

Art. 44 Inkrafttreten Anpassung

Wassertarif

I. Einmalige Gebühr

Art. 1 Anschlussgebühr

II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Art. 2 Wiederkehrende Gebühren

Art. 3 Ungemessene Wasserbezüge

Art. 4 Mehrwertsteuer

III. Schlussbestimmungen

Art. 5 Zuständigkeit

Art. 6 Inkrafttreten

Wasserversorgungsreglement

- Aufgabe*
- I. Allgemeines**
- Art. 1**
- ¹ Die Wasserversorgung versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.
 - ² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.
 - ³ Die Ortsteile Herrenschwanden (Aspiwaldweg), Oberdettigen, Uettligen und Weissenstein werden von der Wasserversorgungsgenossenschaft Meikirch-Uettligen versorgt. Die Übertragung der Versorgungsaufgabe ist mit einem öffentlichrechtlichen Vertrag geregelt.
 - ⁴ Eine Zusammenarbeit mit Organisationen, welche solche Anlagen betreiben und unterhalten, ist anzustreben.
- Geltungsbereich des Reglementes*
- Art. 2**
- ¹ Dieses Reglement gilt für alle Wasserbeziehenden im Versorgungsgebiet und für alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.
 - ² Als Wasserbeziehende gelten die Eigentümerinnen und Eigentümer der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.
- Schutzzonen*
- Art. 3**
- ¹ Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).
 - ² Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.
- Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)*
- Art. 4**
- ¹ Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).
 - ² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung, die Investitionen und die Folgekosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

Erschliessung

Art. 5

- ¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.
- ² Die Wasserversorgung kann zusätzlich erschliessen:
 - a) Bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung.
 - b) Neue standortgebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

*Pflicht zum
Wasserbezug*

Art. 6

- ¹ Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.
- ² Von dieser Bezugspflicht ist nur entbunden, wer bereits über Anlagen verfügt, die genügend Trinkwasser liefern, das dauernd den Anforderungen des Schweiz. Lebensmittelbuches entspricht, oder wer über eigenes Wasser dieser Art in unmittelbarer Nähe verfügt.

*Wasserabgabe:
Menge und
Qualität*

Art. 7

- ¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.
- ² Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet:
 - a) besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt);
 - b) einzelnen Wasserbeziehenden grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbeziehenden getragen werden müssen.

Betriebsdruck

Art. 8

- Die Wasserversorgung gewährleistet in der Regel einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass
- a) das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch, mit Ausnahme der Hochhäuser und Bauten in speziellen Lagen, bedient werden kann;
 - b) der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.

Einschränkung der **Art. 9**

Wasserabgabe

- ¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen;
 - a) bei Wasserknappheit,
 - b) für Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
 - c) bei Betriebsstörungen,
 - d) in Notlagen und im Brandfall.
- ² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

*Verwendung
des Wassers*

Art. 10

Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

Bewilligungspflicht **Art. 11**

- ¹ Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für
 - den Neuanschluss einer Baute oder Anlage,
 - die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,
 - die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
 - vorübergehende Wasserbezüge,
 - Wasserentnahmen aus Hydranten,
 - die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse).
- ² Die Gesuche sind der Wasserversorgung mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Haftung

Art. 12

Die Wasserbeziehenden haften gegenüber der Wasserversorgung und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

Handänderung

Art. 13

Die bisherigen Wasserbeziehenden haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

*Ende des
Wasserbezuges*

Art. 14

- ¹ Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- ² Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.
- ³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen Wasserbeziehenden zu tragen.
- ⁴ Der Hausanschluss ist vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen, wenn mehr als ein Jahr kein Wasser bezogen wird.

II. Wasserverteilung

A. Grundsätze

*Anlagen zur
Wasserverteilung*

Art. 15

Der Wasserverteilung dienen

- a) die öffentlichen Leitungen einschliesslich der ersten Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung und die Hydrantenanlagen,
- b) die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

*Öffentliche
Leitungen*

Art. 16

- ¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen. Sie werden von der Wasserversorgung erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.
- ² Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.
- ³ Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Private Anlagen

Art. 17

- ¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem ersten Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung mit dem Gebäude bis zum Wassermesser. Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Absperrschiebers.
- ² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

- ³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

*Planung und
Erstellung*

Art. 18

- ¹ Die Wasserversorgung plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Absprache mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.
- ² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gewährleistet ist.

*Leitungen im
Strassengebiet*

Art. 19

- ¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz, schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes, in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.
- ² Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

*Sicherung öffent-
licher Leitungen*

Art. 20

- ¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.
- ² Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach WVG ist der Gemeinderat.
- ³ Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

*Schutz der öffent-
lichen Leitungen*

Art. 21

- ¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

- ² Bauten haben in der Regel einen Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Wasserversorgung.
- ³ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.
- ⁴ Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten werden nach dem Verursacherprinzip verrechnet.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

*Hydrantenanlagen
und Hydranten-
löschschutz*

Art. 22

- ¹ Die Wasserversorgung erstellt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen auf ihre Kosten. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.
- ² Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für Erneuerungskosten.
- ³ Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.
- ⁴ Die Feuerwehr ist verantwortlich für die Funktionskontrolle und Zugänglichkeit der Hydranten. Sie erstellt eine Mängelliste zuhanden der Wasserversorgung, die für den Unterhalt und die Reparaturen sorgt.

3. Wasserzähler

*Einbau,
Kostentragung*

Art. 23

- ¹ In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

- ² Die Wasserzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert, unterhalten und ersetzt. Nebenzähler werden den Wasserbeziehenden gesondert verrechnet.

Standort

Art. 24

- ¹ Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbeziehenden. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- ² Der Wasserzähler muss leicht zugänglich sein.
- ³ Ausser den Organen der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

*Revision,
Störungen*

Art. 25

- ¹ Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.
- ² Die Wasserbeziehenden können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Wasserversorgung die Kosten.
- ³ Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als +/- 5 % bei 10 % Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Kostentragung

Art. 26

- ¹ Die Wasserbeziehenden tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen). Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.
- ² Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

Mängel

Art. 27

Mängel an privaten Anlagen sind durch die Wasserbeziehenden sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbeziehenden anordnen.

*Informations-,
Betretungs- und
Kontrollrecht*

Art. 28

Die Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen. Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

*Installations-
bewilligung*

Art. 29

- ¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen. Wartungsarbeiten sind bewilligungsfrei.
- ² Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichend berufliche Qualifikation und für Hausanschlussleitungen die Beteiligung am gemeindeinternen Pikettdienst. Die berufliche Qualifikation muss mit einem eidg. Diplom im Sanitärbereich oder einer gleichwertigen Ausbildung belegt werden.

*Bewilligung und
Durchleitungs-
rechte*

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Art. 30

- ¹ Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 11 die Lage und die Art der Hausanschlussleitungen.
- ² Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der Wasserbeziehenden.

*Technische
Bestimmungen*

Art. 31

- ¹ In der Regel ist pro Gebäude nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 17 Absatz 2.
- ² Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung baut die Wasserversorgung auf ihre Kosten einen Absperrschieber ein, der nur von dieser bedient werden darf.
- ³ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.
- ⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbeziehenden durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

III. Finanzielles

Finanzierung der Anlagen

Art. 32

- ¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.
- ² Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit
 - a) einmaligen Gebühren (Anschlussgebühr),
 - b) wiederkehrenden Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren),
 - c) Beiträgen oder Darlehen Dritter.
- ³ Mit Gross- und Spitzenwasserbeziehenden, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

Kostendeckung

Art. 33

- ¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung Werterhalt decken.
- ² Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Anschlussgebühr

Art. 34

- ¹ Die Wasserbeziehenden haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- ² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW), gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben.
- ³ Bei einer Erhöhung der Belastungswerte ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung der Belastungswerte werden die Gebühren zurückerstattet oder bei einer bevorstehenden Erweiterung angerechnet.
- ⁴ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert fünf Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Jährliche Gebühren Art. 35

- Grundgebühr* ¹ Die Wasserbeziehenden haben eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen. Sie wird aufgrund des installierten Wasserzählers erhoben.
- Verbrauchsgebühr* ² Zur Deckung der restlichen Kosten haben sie eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen Kubikmeter (m³) Wasser zu bezahlen.

Rechnungstellung Art. 36

- ¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgen in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.
- ² Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnungen zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Wasserbeziehenden.

Fälligkeit

Art. 37

- ¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW berechnet. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
- Akontorechnung* ² Die jährlichen Gebühren sind jeweils am 30. November fällig. Auf den 31. Mai wird eine Akontorechnung in der Höhe von ca. 50 % des Vorjahres gestellt.
- Zahlungsfrist* ³ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungstellung.
- Mahngebühren* ⁴ Allfällige Mahngebühren werden nach dem Gebührentarif der Gemeinde Wohlen in Rechnung gestellt.

Einforderung der Gebühren Art. 38

- ¹ Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Wasserversorgung die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) ein.
- Verzugszins* ² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.
- Verjährung* ³ Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen

Obligationenrechts (OR) sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungstellung, Mahnung) unterbrochen.

Gebührenpflichtige Art. 39

Personen

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigte oder Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Grundpfandrecht Art. 40

Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

IV. Strafen, Rechtspflege und Schlussbestimmungen

Widerhandlungen Art. 41

- ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5000.00 bestraft.
- ² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.
- ³ Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Rechtspflege Art. 42

- ¹ Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
- ² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Übergangsbestimmung Art. 43

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrund-

lage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements uneingeschränkt.

*Inkrafttreten
Anpassung*

Art. 44

- ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 21. Juni 2005

Einwohnergemeinde Wohlen

Gemeindepräsident: Gemeindeschreiber:

sig. Christian Müller

sig. Thomas Peter

Auflagezeugnis

Dieses Reglement ist 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2005 bei der Gemeindeschreiberei Wohlen und der Gemeindebibliothek in Hinterkappelen öffentlich aufgelegt worden. Es wurden dagegen innert 30 Tagen nach der Versammlung keine Einsprachen eingereicht.

Wohlen, 2. September 2005

sig. Thomas Peter, Gemeindeschreiber

Wassertarif

- I. Einmalige Gebühr**
- Anschlussgebühr* **Art. 1**
Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) gemäss SVGW berechnet.
Sie beträgt pro BW Fr. 150.00
Es werden in jedem Fall mindestens 20 BW berechnet.
- II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge**
- Wiederkehrende Gebühren* **Art. 2**
¹ Die jährliche Grundgebühr wird nach der installierten Wasserzählergrösse berechnet und beträgt:
- | | | |
|--------------|-------|-----------------------|
| Zählergrösse | 20 mm | Fr. 75.00 bis 110.00 |
| Zählergrösse | 25 mm | Fr. 117.00 bis 172.00 |
| Zählergrösse | 32 mm | Fr. 192.00 bis 281.00 |
| Zählergrösse | 40 mm | Fr. 300.00 bis 438.00 |
| Zählergrösse | 50 mm | Fr. 469.00 bis 685.00 |
- In der Grundgebühr ist die Miete des Wasserzählers inbegriffen.
- ² Die Verbrauchsgebühr pro m³ beträgt Fr. 1.25 bis 2.50
³ Die jährliche Miete für Nebenzähler beträgt 10 % der Anschaffungskosten.
- Ungemessene Wasserbezüge* **Art. 3**
Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr von Fr. 100.00 und zusätzlich eine Gebühr von Fr. 200.00 pro volle 100 m³ umbauten Raum bzw. Fr. 20.00 pro Tag für Anlagen ohne umbauten Raum erhoben.
- Mehrwertsteuer* **Art. 4**
Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen der Gebühren nicht inbegriffen.

III. Schlussbestimmungen

Zuständigkeit

Art. 5

Für die Tarife gemäss Artikel 1 ist die Gemeindeversammlung, für die restlichen Bestimmungen der Gemeinderat zuständig.

Inkrafttreten

Art. 6

¹ Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere aufgehoben wird der Wassertarif vom 7. Dezember 1989.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 21. Juni 2005

Einwohnergemeinde Wohlen

Gemeindepräsident: Gemeindeschreiber:

sig. Christian Müller

sig. Thomas Peter

Auflagezeugnis

Dieser Tarif ist 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2005 bei der Gemeindeschreiberei Wohlen und der Gemeindebibliothek in Hinterkappelen öffentlich aufgelegt worden. Es wurden dagegen innert 30 Tagen nach der Versammlung keine Einsprachen eingereicht.

Wohlen, 2. September 2005

sig. Thomas Peter, Gemeindeschreiber